

04.04.2017

Neudruck

## Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung – Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenregel in das nordrhein-westfälische Landesrecht“ Drs. 16/13315 (Beschlussempfehlung und Bericht 16/14686)**

**Die Schuldenbremse ist in Wirklichkeit eine Zukunftsbremse und ein Gaspedal für die Privatisierung und Entdemokratisierung des Landes: NRW sagt Nein zur Schuldenbremse!**

### I. Sachverhalt

Der Beschluss im Jahr 2009, eine Schuldenbremse in das Grundgesetz einzufügen, war eine verhängnisvolle politische Fehlleistung. Die Entscheidung von CDU/CSU, SPD, GRÜNEN und FDP, der Finanz- und Fiskalpolitik unlösbare Fesseln mit Verfassungsrang anzulegen, hat für Bund und Länder verheerende Folgen, insbesondere langfristige.

Der Bund muss die Schuldenbremse seit 2016 einhalten. Für die Bundesländer gilt die Schuldenbremse in noch verschärfter Form ab 2020. Anders als der Bund dürfen sie keinerlei Nettokreditaufnahme betreiben. Die Fraktion der PIRATEN im Landtag NRW lehnt die Schuldenbremse grundsätzlich ab; und daher auch eine Übernahme der Schuldenbremse in das nordrhein-westfälische Landesrecht.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zur landesrechtlichen Umsetzung warnten gleich mehrere Sachverständige vor erheblichen ökonomischen Schäden in der Zukunft und brachten ihre grundsätzliche Kritik an der Schuldenbremse zum Ausdruck. Die bereits auf Bundesebene geltende Schuldenbremse habe allein aufgrund der gegenwärtigen guten Konjunktur und der historischen Niedrigzinsphase bisher noch keinen Schäden angerichtet.

Die öffentliche und wissenschaftliche Kritik an der Schuldenbremse betont zudem, dass sie die „Goldene Regel der Finanzpolitik“ missachtet, da sie Kreditaufnahme im Umfang der Net-

Datum des Originals: 04.04.2017/Ausgegeben: 05.04.2017 (04.04.2017)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

toinvestitionen nicht mehr zulasse. Das verstoße gegen das Gebot der Generationengerechtigkeit, denn so würden die Kosten von Investitionen einseitig auf die aktuelle Generation überwälzt.

Schon heute zeigt der in Nordrhein-Westfalen in vielen Politikbereichen auftretende Investitionsstau die Wirkungsweise der Schuldenbremse auf Landesebene. Denn bereits heute wird der nordrhein-westfälische Landeshaushalt auf Kosten elementar wichtiger Zukunftsinvestitionen konsolidiert: Im Haushalt 2017 der rot-grünen Landesregierung betrug die Investitionsquote nur neun Prozent und 2020, im Jahr der Schuldenbremse, wird sie laut mittelfristiger Finanzplanung auf 8,3 Prozent absinken. Die Schuldenbremse ist also eine Investitions- und Innovationsbremse.

Als Bundesland hat NRW praktisch keinerlei Kompetenzen, um seine Einnahmeseite zu verbessern. Außer der Grunderwerbsteuer, deren Aufkommen im Verhältnis zum Landeshaushalt vernachlässigbar ist, hat NRW keine steuerlichen Gestaltungskompetenzen. Eine Schuldenbremse auf Landesebene ist daher eine reine Ausgabenbremse und damit eine Aufgabenbremse.

Als Argument für die Schuldenbremse wird häufig die Generationengerechtigkeit angeführt. Aber Generationengerechtigkeit wird nicht in erster Linie durch staatliche Verschuldung beeinträchtigt, sondern vor allem durch die Unterlassung von wichtigen Zukunftsinvestitionen und Bildungsausgaben.

Die finanzpolitische Lage Nordrhein-Westfalens wird sich aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren noch verschärfen, wenn die sprudelnden Steuereinnahmen versiegen und die historische Niedrigzinsphase zu Ende geht. Dann muss der Finanzminister viele Sozial-, Investitions-, Integrations- und Bildungsausgaben streichen, um damit ein Haushaltsdefizit zu vermeiden. Die Schuldenbremse kann damit strukturell in die Austeritätspolitik führen. Darüber hinaus beschneidet die Schuldenbremse das Haushalts- und Budgetrecht des Parlaments.

Die Einführung der Schuldenbremse im Bund und auf Landesebene wirkt wie ein Privatisierungsbeschleuniger und Katalysator für Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP). Die Schuldenbremse führt dazu, originär staatliche Aufgaben auszulagern und/oder zu privatisieren: Wenn der Staat aufgrund der Schuldenbremse nicht mehr dringend benötigte Investitionen tätigen kann, um z. B. den Zerfall der Infrastruktur zu verhindern, dann wird ein politischer Vorwand für die massenhafte Einführung von ÖPP-Projekten geschaffen.

Ein erstes Vorzeichen für diese Entwicklung ist die Schaffung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im vergangenen Herbst. Am 27. März 2017 in einer öffentlichen Anhörung zur Infrastrukturgesellschaft im Bundestag haben sich fast alle Experten äußerst kritisch zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem die Autobahnen in eine neu zu schaffende Infrastrukturgesellschaft ausgelagert werden sollen, geäußert. Tenor: Das Gesetz entmachte die Politik, die beim Straßenbau künftig ihre Kompetenzen verliere und biete weitreichende Möglichkeiten für Privatisierungen mit verheerenden finanziellen Folgen für die Öffentlichkeit.

Auch nach der Verständigung im Koalitionsausschuss am 30. März 2017 über die Infrastrukturgesellschaft, die künftig die PKW-Maut erheben und für den Bau und Erhalt der Autobahnen zuständig sein soll, sind Privatisierungen durch die Hintertür immer noch möglich. So soll die Gesellschaft nach wie vor privatrechtlich organisiert sein. Auch stille Beteiligungen und Genussscheine an der Infrastrukturgesellschaft sind nicht ausgeschlossen. Der Gesellschaft ist es immer noch erlaubt, Kredite am Kapitalmarkt aufzunehmen und zwar ohne Staatsgarantie, was für die Bürger wesentlich teurer ist als eine staatliche Kreditfinanzierung.

Über die investive Selbstentmachtung des Staates im Rahmen der Einführung der Schuldenbremse werden zusätzliche Anlagemöglichkeiten für Kapitalanleger geschaffen. Denn durch Schuldenbremse entfällt ein äußerst beliebtes Anlageobjekt: deutsche Staatsanleihen. Zwar werden Bund und Länder auch unter dem Regime der Schuldenbremse Kreditlinien für Alt-schulden verändern, aber zum größten Teil fallen deutsche Staatsanleihen als Anlageobjekt weg, weil es Bund und Ländern nicht länger erlaubt ist, neue Kredite am Kapitalmarkt aufzunehmen.

Durch die Schuldenbremse beraubt sich der Staat am Ende seiner Investitionsmöglichkeiten und ist auf ÖPP-Konstruktionen mit der Finanzindustrie, die wiederum dringend neue Anlagemöglichkeiten sucht, „angewiesen“.

Es wird deutlich, dass mit der Schuldenbremse die Möglichkeiten des politischen Handelns im Land NRW zukünftig stark eingeschränkt und damit letztlich seine Souveränität in Frage gestellt wären. Die Finanzhoheit eines Landes wird aber durch das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Bundesstaatlichkeit besonders geschützt. Sie ist wesentlicher Teil der Eigenständigkeit und damit der Eigenstaatlichkeit der Bundesländer. Das Prinzip der Bundesstaatlichkeit und damit der Gliederung des Bundesrepublik in Gliedstaaten war nach den Erfahrungen des 3. Reiches bei der Gründung der Bundesrepublik dem Verfassungsgeber so wichtig, dass dieses Prinzip der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG unterstellt wurde. Das bedeutet, dass es dem Bundesgesetzgeber nicht möglich ist, dieses föderale Strukturelement auszuhöhlen – auch nicht mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Daher kann die im Jahr 2009 beschlossene Ergänzung des Grundgesetzes durch die Schuldenbremse in Art. 109 III GG keine Verbindlichkeit für sich beanspruchen. Denn die Möglichkeit der Schuldenaufnahme ist seit jeher Teil des normalen Finanzgebarens der Länder in Deutschland und damit auch der grundgesetzlich durch die Ewigkeitsklausel geschützten Finanzhoheit der Länder. Daher kann Art. 109 III GG den Landesgesetzgeber nicht wirksam in seiner Haushaltspolitik einschränken. Das kann das Land NRW aufgrund seiner Autonomie nur selber. Aus den vorgenannten Gründen ist davon jedoch dringend Abstand zu nehmen: Sowohl auf einfach-landesgesetzlicher und erst recht auf landesverfassungsrechtlicher Ebene.

## II. Der Landtag stellt fest

1. Die selbstgewählte fiskalische Fesselung der Haushaltspolitik in Form der Schuldenbremse schnürt unserem Land die Luft zum Atmen ab.
2. Die Schuldenbremse ist eine Investitions- und Innovationsbremse. Sie ist eben genau nicht generationengerecht und vielmehr eine Zukunftsbremse.
3. Die Schuldenbremse ist ein Privatisierungsbeschleuniger und ein Katalysator für ÖPP-Projekte.
4. Die in Art. 109 III GG postulierte Schuldenbremse für die Bundesländer verstößt gegen die Ewigkeitsklausel des Art. 79 III GG und kann die Finanzautonomie des Landes NRW nicht rechtswirksam beschränken, da sie gegen das Bundesstaatlichkeitsprinzip verstößt und daher selbst verfassungswidrig ist.

### III. Der Landtag beschließt

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen für die Abschaffung der Schuldenbremse einzusetzen und sich gegen die Ausweitung der Befugnisse des Stabilitätsrates im Bundesrat auszusprechen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, einer Privatisierung von öffentlicher Infrastruktur und öffentlicher Daseinsvorsorge entschlossen entgegen zu treten und insbesondere die aktuell anstehende Privatisierung von Bundesautobahnen und -fernstraßen durch Schaffung einer „Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ auf Bundesebene zu verhindern.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Investitionsstau des Landes durch sinnvolle, generationengerechte Finanzierung in allen Bereichen aufzulösen, ohne sich dabei unnötigerweise von der Kreditaufnahmebegrenzung des Art. 109 III GG einschränken zu lassen. Daraufhin erfolgende Maßnahmen des Stabilitätsrates sind durch ein Bund-Länder-Streitverfahren vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen und von diesem auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Michele Marsching  
Torsten Sommer  
Nicolaus Kern

und Fraktion